

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 29

Artikel: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz v. 29. Brachm. 1888 betr. die Erfindungspatente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für die
schweizerische
Meisterschaft
aller
Handwerke
und Gewerbe
deren
Innungen
und Vereine

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker & Techniker.

IV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 20. Oktober 1888.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Genn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Recht fleißig sei,
Und Gott steht bei!

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind beizulegen:

- 1) eine Beschreibung der Erfindung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist;
- 4) die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes;
- 5) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilierte Drittperson die derselben vom Patentbewerber ertheilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
- 6) im Falle, daß das Patent nicht zu Händen des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumenttrende Urkunde;
- 7) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis (§. Art. 9) nicht beilegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch.

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei Landessprachen abzufassen.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Ertheilung eines

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz v. 29. Bräcm. 1888
betr. die Erfindungspatente.
(Vom 12. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrat — in Ausführung des Art. 35 des Bundesgesetzes vom 29. Bräcmontat 1888 betreffend die Erfindungspatente, auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung) — beschließt:

I. Patentgesuche.

Art. 1. Vom 15. Wintermonat 1888 an können die Urheber neuer, gewerblich verwertbarer Erfindungen, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidg. Amt für gewerbliches Eigentum auf gedruckten, in entsprechender Weise ausgefüllten Formularen (§. Beilage I) eingereicht werden. Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in der Schweiz domizilierten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht ertheilt worden ist, einzureichen (Art. 11 des Gesetzes).

Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

KEULNER X

Zusatzpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular (v. Beilage I) einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Verbesserung bezieht.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

- 1) eine Beschreibung der Verbesserung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, daß ein Modell der Verbesserung vorhanden ist;
- 4) die einmalige Gebühr von Fr. 20;
- 5) ein Verzeichniß der eingereichten Altenstücke und Gegenstände.

Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes).

Ein Gesuch für ein Zusatzpatent darf mehrere Verbesserungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen, umfassen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wo nach innerhalb 7 Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben.

Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muß er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm ertheilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muß so gehalten sein, daß ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte.

Um Schlüß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung (nach deutschem Sprachgebrauch „Patentsansprüche“) gedrängt darzulegen.

Sie muß mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Kopiertinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter abgefaßt sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden:

33 Centimeter Höhe auf 21 Centimeter Breite,				
33 " " 42 "				
33 " " 63 "				

Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnung erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt; in der Regel ist dieses letztere zu verwenden; wenn nothwendig, können die Zeichnungen auf mehreren Blättern eingereicht werden.

Jede Zeichnung muß mit einfachen, 2 Centimeter vom Blattrand gezogenen Linien eingefaßt werden.

Die Zeichnungen sollen innerhalb der Einfassung fol-

gende schriftliche Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab muß groß genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Maßstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems.

Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf Bristolpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt muß die Behandlung der Zeichnung eine gleichmäßige sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffen sind auf das Nothwendigste zu beschränken; keine Schlagschatten. (Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen.)

Überweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als 3 Millimeter hoch sein und den Typen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionsteile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizirten Zeichnungen die Zeichen außerhalb der Umrisse zu setzen und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionsteilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpauze des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden.

Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzerrissen an's eidg. Amt gelangen.

Das Zeichnungsexemplar auf Bristolpapier wird besonders aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproduktionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpauze wird dem Altenbündel des betreffenden Patentes einverlebt.

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3, 3 geforderten Beweises, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, beziehungsweise der Gegenstand selbst, vorhanden ist, wird durch einen Bundesratsbeschuß festgestellt.

Art. 10. Der Betrag der Gebühren muß dem eidg. Amt für gewerbliches Eigentum per Postmandat eingefandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Fall ist ihm eine Empfangsberechtigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre voraus bezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dann zumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet (Art. 6 des Gesetzes).

Art. 12. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für

die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine

Formular.

I. Patent-Gesuch.

D..... Unterzeichnete¹⁾ wohnhaft in²⁾ erjuch das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum als³⁾

um Ertheilung eines⁴⁾ Patentes für nachstehend genannte Erfindung⁵⁾

deren Wesen in der beiliegenden Beschreibung sammt Zeichnung auseinandergezett ist.

Obige Erfindung wurde zum ersten Mal zur Patentirung angemeldet in⁶⁾ am

Obige Erfindung steht infolge Zulassung ihres Gegenstandes zur Ausstellung in⁷⁾ am⁸⁾ kraft Zeugniß Nr.⁹⁾ unter zeitweiligem Schutz.

den 18.....

¹⁰⁾

Bemerkung. Patentgesuche werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

Für provisorische Patente.

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Erfindung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Paßleinwand;
- 4) die Summe von 40 Franken, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Post-Mandat separat eingeschickt wird;
- 5) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Der Eigentümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives umtauschen, sobald er dem eidgenössischen Amte den Beweis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist (Art. 17 der Vollziehungsverordnung).

Wird ein Patent nicht zu Händen des Erfinders, sondern seines Rechtsnachfolgers nachgesucht, so ist auch eine dessen Rechte dokumentirende Urkunde zu hinterlegen.

Einem Gesuch, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muß die vom Patentbewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

Die Möbel-Branche

in der

Kunst-Gewerbeausstellung in München.

(Fachbericht des Hrn. J. Würgler-Wächter, Schreiner in Aarburg, an die Staatswirtschaftsdirektion des Kts. Aargau.)

Was die Phantasie sich einzubilden vermag, was sich der Mensch überhaupt Schönes und Gediegenes von Möbeln denken kann, das zeigte uns in Wirklichkeit die diesjährige Kunst-Gewerbeausstellung in München.

*) Bekanntlich hat die staatswirtschaftliche Abtheilung der aargauischen Kantonsregierung diesen Sommer 15 Handwerkmeister unter Gewährung von je Fr. 80 Reisestipendium an die Ausstellung nach München gefandt, unter der Bedingung, daß dieselben dort in ihrer Branche Studien machen und einen ganz kurzen, aber klaren Bericht darüber erstatten, der sich beziehen soll: auf den Stil und Geschmack der Gegenstände, die Detailsformen, die Ausführung, die Art und Verwendung der zur Bearbeitung kommenden Materialien, neue Techniken, Preise, Hülfsmaschinen. Es nahmen folgende 15 Meister diese Aufgabe auf sich: Herren A. Hugenfeld, Holzbildhauer in Rheinfelden; G. Wägermann, Maschineningenieur in Baden; Siebenmann, Sohn, Tapezirer in Aarau; Spühler,

Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen (Art. 8 des Gesetzes). (Schluß folgt.)

1) Name und Zuname des Bewerbers.

2) Vollständige Adresse des Bewerbers.

3) Angabe, ob der Bewerber der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger ist; in letzterem Fall Namensangabe des Erfinders.

4) Angabe, ob es sich um ein provisorisches, definitives oder Zusatzpatent handelt.

5) Titel der Erfindung. Wenn es sich um den Genüß der Vergünstigungen des Art. 32 des Gesetzes handelt:

6) Angabe des Landes und des Datums der ersten Anmeldung.

Wenn es sich um den Genüß der Vergünstigungen des Art. 33 des Gesetzes handelt:

7) Ort der Ausstellung.

8) Datum der Zulassung des Gegenstandes zu derselben.

9) Ordnungsnummer des be treffenden Zeugnisses.

10) Unterschrift des Bewerbers

oder für R. N. (Name des Bewerbers)

Der Vertreter:

X. X.

(Name des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

Für definitive Patente.

Die für sofortige Erlangung eines definitiven Patentes zu hinterlegenden Beilagen sind identisch mit den für Erlangung eines provisorischen Patentes vorgeschriebenen; nur muß zudem noch der Beweis erbracht werden, daß ein Modell des Gegenstandes der Erfindung, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist (Art. 9 der Zulieh.-Verordnung).

Für Zusatzpatente.

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Verbesserung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Paßleinwand;
- 4) der Beweis, daß das Modell der Verbesserung existirt;
- 5) die Summe von 20 Franken, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Post-Mandat separat eingeschickt wird;
- 6) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Nicht allein Schreiner-, Drechsler- und Bildhauerarbeiten sind hier in all ihrer Würde vertreten, auch das richtige Arrangement und das richtige Anbringen der der Façon entsprechenden Verzierungen am Möbel selbst ist hier in allen schönen Formen zu finden. Von den einfachsten Einrichtungen bis zu den elegantesten, reichen Luxus-Möbeln, was überhaupt nur eine Großstadt aufweisen kann, wird hier geboten: Möbel im Style der alten und neuen Renaissance, Louis XV.,

Buchdrucker in Aarau; H. Schneider, Lithograph in Turgi; E. Steiner, Maler in Baden; G. Isler, Maler in Wohlen; D. Rieger, Maler in Aarau; A. Müller, Schlosser in Lenzburg; S. Bühl, Schlosser in Schöftland; Frib. Aeschbach, Schlosser in Reinach; H. Dubois, Schreiner in Zofingen; J. Würgler-Wächter, Schreiner in Aarburg; R. Höchler-Wehrli, Schreiner in Lenzburg, und R. Weiß, Schreiner in Laufenburg. Die Fachberichte dieser Meister waren bis zum 15. Oktober der Direktion der Handwerkerschule in Aarau einzureichen. Wir bringen heute den uns gütig überlieferten Bericht des Herrn J. Würgler-Wächter in Aarburg unsern Lesern zur Kenntniß und hoffen, auch einzelne der andern zu diesem Zwecke zu erhalten. Sie sind für den gesammten schweizerischen Handwerkstand von Interesse.